

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.2
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -	04.11.2021

8. Regelungen zur Werksicherheit

8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: A. Sandner	Name: Dr. C. Von Reden
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: AB Werkschutz	Org.-Einheit: GB Standort- leistungen	Org.-Einheit: Chemiepark- leitung
Datum: 04.11.2021	Datum: 04.11.2021	Datum: 04.11.2021

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System 8. Regelungen zur Werksicherheit - 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -	Teil 8 Kapitel 8.2
		04.11.2021

1. Zweck

Vorgehensweisen bei der Einweisung, Erfassung und Ausrüstung von Besuchern.

2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF und dessen Besucher.

Als Besucher gelten folgende Personen: Kantinenbesucher, Auditoren, Behördenvertreter, Referenten, Lehrgangsteilnehmer, Vertreter, Kunden, Fahrer für Warenanlieferung und –versand, Taxifahrer, Angehörige von Mitarbeitern, Mitarbeiter der Standortgesellschaften von anderen Standorten.

3. Regelungsinhalt

- Besucher benötigen zum selbständigen Bewegen auf dem Chemieparkgelände die elektronische Sicherheitseinweisung (siehe GIMS-Kapitel 8.8) durch den Werkschutz.
- Ankommende Besucher werden am Zentral- bzw. Kraftwerkstor des Werkschutzes mit einer Besucherkarte ausgestattet. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass muss zur Identifikation vorgelegt werden.
- Besucher ohne ausreichende Deutschkenntnisse müssen in ständiger Begleitung eines Werkmitarbeiters sein. Der Besuchte übernimmt hier automatisch ohne weitere Formalitäten die Patenfunktion für den Besucher.
- Besucher müssen grundsätzlich über das Besucheranmeldesystem des Werkschutzes vom Besuchten vorangemeldet werden. Bei Angabe der E-Mail-Adresse des Besuchers, erhält dieser automatisch alle wichtigen Daten wie Anfahrtsroute, Datum, Uhrzeit, Ort, Ansprechpartner und einen QR-Code für die schnelle Anmeldung beim Werkschutz am Besuchstag. Somit können Rückfragen vermieden und Wartezeiten zur Erstellung des Besucherausweises verkürzt werden.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System 8. Regelungen zur Werksicherheit - 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -	Teil 8 Kapitel 8.2
		04.11.2021

- Besucher sind vom Besuchten ggf. auf aktuell gültige Sonderregelungen (z.B. Pandemiemaßnahmen) im CPG hinzuweisen.
- Besucher am Zentraltor werden zur nächsten Kontaktperson begleitet (Fahrdienst) oder erhalten aufgrund von Angaben des besuchten Betriebes eine anderweitige Zutritts- bzw. Einfahrerlaubnis.
- Der Besucher hat den Besucherausweis im Chemiepark GENDORF ständig sichtbar zu tragen.
- Abschließend nach dem Besuch des Chemieparks GENDORF ist die Abmeldung beim Werkschutz und die Abgabe der Besucherkarte erforderlich.
- Kinder als Besucher im Chemiepark GENDORF:
In das **Betriebsrestaurant** dürfen Kinder jeden Alters mitgenommen werden, wenn sie unter Beaufsichtigung eines Erziehungsberechtigten stehen.
Im **übrigen** Chemiepark gilt als Kriterium für das Mindestalter, dass das Kind selbständig im Fall einer raschen Entfernung aus einem Gefahrenbereich den Erwachsenen folgen kann.
Kinder müssen unter ständiger Kontrolle eines Erwachsenen stehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie sich nicht eigenmächtig entfernen oder Betriebs-einrichtungen anfassen.

Ausrüstung für Besucher und Behörden:

- Geführte Besuchergruppen:
Nach Bedarf: Ausgabe von Schutzhelm und Schutzbrille durch Werkschutz oder Bildungsakademie. Eine werksinterne oder entsprechend beauftragte und benannte Person (Begleiter) ist für die Sicherheit und den geordneten Ablauf der Führung verantwortlich.
- Besucher – Einzelpersonen:
Dieser Personenkreis wird vom Werkschutz nicht routinemäßig ausgerüstet. Der besuchte Betrieb ist für seinen Besucher in der Verantwortung.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.2
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -	04.11.2021

- Behörden, die routinemäßig im Chemiepark sind:
Hier sind z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft usw. angesprochen. Diese sind grundsätzlich für die persönliche Schutzausrüstung eigenverantwortlich. Ggf. muss der besuchte Betrieb bei fehlender Schutzausrüstung diese stellen.
- Behörden die gelegentlich in den Chemiepark kommen:
Bei Einsätzen z. B. der Polizei u. a. werden diese Personen am Zentraltor mit Schutzhelm, Schutzbrille, FluchtfILTER, Warnweste und Gehörschutz ausgerüstet, Sicherheitsschuhe können bei Bedarf ausgegeben werden.

4. Zuständigkeiten

4.1 Werkschutz

- Ausstellen der Besucherkarten
- Begleitung der Besucher (Fahrdienst)
- Durchführen der Sicherheitseinweisungen
- Ausgeben von Schutzausrüstungen
- Kontrolle der Tagesausweise nach Verlassen des Chemieparks

4.2 Arbeitssicherheit

Durchführung der Sicherheitseinweisungen (Langfassung) bei Bedarf.

4.3 Betriebe

- Rechtzeitiges anmelden der Besucher beim Werkschutz
- Achten auf die Sicherheit des Besuchers

5. Mitgeltende Unterlagen

Besuchieranmeldung im Intranet unter Downloads Werkschutz Formulare

https://voranmeldung.gendorf.net/wms_online/main/welcome.jsp

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.2
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -	04.11.2021

6. Anlagen

Keine